



Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Gebietsreferat Lüneburg
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege**

Abteilung Archäologie
Gebietsreferat Lüneburg

Bearbeitet von
Mario Pahlow

E-Mail
mario.pahlow@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
A4_1703053

Durchwahl (0 41 31) 15-
2935

Lüneburg
22.03.2017

Stellungnahme zur 40. Änderung des F-Plans der Samtgemeinde Bardowick (Teilplan Handorf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mario Pahlow
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Gebietsreferat Lüneburg



Landkreis Lüneburg

DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Per Mail an s.ahlers@samtgemeinde-bardowick.de

Samtgemeinde Bardowick
Schulstraße 12
21357 Bardowick

Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung

Herr Kaatz

Auf dem Michaeliskloster 8

Gebäude 3, Zimmer: 205

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Telefon: 04131/26-1298

Telefax: 04131/26-2298

richard.kaatz@landkreis.lueneburg.de

20.04.2017

F-Plan 40. Änderung (Teilplan Handorf)

Aktenzeichen: RBP- R17300064 / 11

(Bei Antwort angeben)

Anregungen zur Beteiligung nach

§ 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitig)

§ 4 Abs. 2 BauGB (formell)

§ 4a Abs. 3 BauGB (erneut)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Anregungen

Regionalplanung

Es wird angemerkt, dass das LROP inzwischen mit dem Stand der Änderung 2017 rechtskräftig ist und auch das RROP eine 1. und 2. Änderung (2010/2016) durchlaufen hat. Die aktuellen Planstände sind in der F-Plan-Änderung zu beachten.

Bauleitplanung

Dem Vorentwurf zur 40. Änderung des F-Plans für die Samtgemeinde Bardowick ist bisher keine Prüfung von Standortalternativen beigefügt. Die Alternativenprüfung zum Flächennutzungsplan hat die unterschiedlichen Standortalternativen abzuarbeiten. Gemäß Anlage 1, Nr. 2 d zum BauGB (zu § 2 Abs. 4, §§ 2 a und 4 c BauGB) sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten notwendiger Bestandteil des Umweltberichts. Im Flächennutzungsverfahren sollten unterschiedliche Lösungen in Form von städtebaulichen Überlegungen, wie z.B. Standortentscheidung, untersucht werden. Planungsvorstellungen, die an die Gemeinde herangetragen werden, sind in die Alternativenprüfung einzubeziehen. Die Änderungsfläche 3

Landkreis Lüneburg · Auf dem Michaeliskloster 4 · 21335 Lüneburg
Tel. 04131 26-0 · Fax 04131 26-1466 · www.lueneburg.de
allgemeine Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch u. Freitag 08:30 – 11:30 Uhr
darüber hinaus Terminvereinbarungen auch bis 19:00 Uhr
Besuch mit KFZ: Parkpalette Am Rathaus



Sparkasse Lüneburg · IBAN DE60 2405 0110 0000 0038 71
BIC NOLADE21LBG
Volksbank Lüneburger Heide · IBAN DE17 2406 0300 0199 9990 00
BIC GENODEF1NBU
Besuch mit ÖPNV: Haltestelle Am Graalwall

stellt eine Anpassung an den Bestand dar, für die Änderungsflächen 1 und 2 sind jedoch Standortalternativen abzuarbeiten bzw. die gewählten Standorte für Kindergarten, -krippe und Jugendzentrum, Gemeindezentrum und Feuerwehrhaus sind ortsplanerisch zu begründen. Ich weise darauf hin, dass nach § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll und Außenbereichsflächen nur im notwendigen Maße baulich genutzt werden sollen. Dieser Umstand ist in der Begründung in diesem Zusammenhang abzuarbeiten, da die Änderungsflächen 1 und 2 die bauliche Nutzung von Außenbereichsflächen bauplanungsrechtlich vorbereiten.

Wie die Begründung in Kapitel 3.4 ausführt, liegt die Änderungsfläche 2 zu einem großen Teil im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet des Gewässersystems der unteren Ilmenau. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem BauGB in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nicht zulässig ist (s. a. Stellungnahme Wasserwirtschaft).

Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass nach § 2a BauGB zur formellen Beteiligung ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen ist.

Natur- und Landschaftsschutz

Der Flächennutzungsplan bereitet bereits Eingriffe, wenn auch mit geringer Planungstiefe, im Sinne der Eingriffsregelung vor. Grundsätzlich sind auch im Flächennutzungsplanverfahren Aussagen zur Eingriffsbewältigung im selben Detaillierungsgrad zu beschreiben, wie die, des eigentlichen Planungsvorhaben.

Entsprechende Aussagen zu Umfang und Lage der Kompensation liegen in den vorliegenden Unterlagen jedoch nicht vor. Dieser Teil ist im weiteren F-Planverfahren zu ergänzen.

Wasserwirtschaft

Überschwemmungsgebiet:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) ist die Ausweisung von neuen Baugebieten untersagt (§ 78 Abs.1, Satz 1 WHG). Dies betrifft die zu 2/3 im ÜSG liegende Änderungsfläche 2.

Oberflächenentwässerung:

Bei der Oberflächenentwässerung sind die Bodenverhältnisse und die Grundwasserflurabstände im Vorwege zu berücksichtigen.

Das auf Dachflächen von Wohngebäuden anfallende Oberflächenwasser ist breitflächig auf dem eigenen Grundstück zu versickern (erlaubnisfrei). Dies gilt auch für die Entwässerung von privaten Parkplätzen/Verkehrswegen, wenn das Wasser über die belebte Bodenzone (bewachsener Oberboden) versickert wird.

Das Einleiten des Oberflächenwassers in angrenzende Gewässer ist nur in Ausnahmen zulässig und genehmigungspflichtig.

Vorhandene Gräben:

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass der Gewässerunterhaltungstreifen von 5,00 m ab der Böschungsoberkante an gerechnet, von Bebauungen frei zu halten ist.

Hinweise

Straßenbau und – unterhaltung

Gegen den Vorentwurf (Stand März 2017) zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick (Teilplan Handorf) bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht für die Kreisstraßen des Landkreises Lüneburg keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kaatz

Ahlers, Sandra

Von: Stoeckel, Michael <Michael.Stoeckel@gaa-lg.Niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 15. März 2017 11:37
An: Ahlers, Sandra
Betreff: Bauleitplanung SG Bardowick: Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes betr. Gemeinde Handorf, Stand März 2017

Sehr geehrte Frau Ahlers,

Immissionskonflikte zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und meiner immissionsschutzrechtlichen Aufsicht unterstehenden, emittierenden Anlagen sind nicht zu erkennen.

Zust. TÖB Immissionsschutz für die gemeindlichen Nutzungen (Winkl 84.11.0 und 84.25.0) und die Nutzung Sportverein (Winkl: 93.10.0) ist jeweils der Landkreis Lüneburg.

Gegen die Darstellungen des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen daher keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Michael Stoeckel

Dipl.-Ing. Michael Stoeckel
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Tel. 04131/151476
Fax 04131/151401
E-Mail: poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de
E-Mail: michael.stoeckel@gaa-lg.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Samtgemeinde Bardowick
Postfach 1105

21355 Bardowick

Samtgemeinde Bardowick			
Eing. 27. März 2017			

Bearbeitet von Gerhard Nowak

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
60 - 08.03.2017Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
L 3.3-L68503-03_01-2017-0104-
Nk/Loe

Durchwahl (0511) 643-2488

Hannover, 22.03.2017

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de**40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick,
Teilplan Handorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wasserlösliche Gesteine (Karbonatgesteine aus der Oberkreide) liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht keine Erdfallgefährdung (Gefährdungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.

Bei Bauvorhaben sind für die geotechnische Erkundung des Baugrundes die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
(G. Nowak)

NABU Naturschutzbund Deutschland
Kreisgruppe Lüneburg e.V.

Heiligengeiststraße 39-41, 21335 Lüneburg
☎ 0.41.31.40.25.44



08.04.17

NABU-Kreisgruppe, Heiligengeiststr. 39-41, 21335 Lüneburg

Samtgemeinde Bardowick
Bauleitplanung
Schulstraße 12
21357 Bardowick

Samtgemeinde Bardowick			
Eing. 11. April 2017			

Stellungnahme zum Vorentwurf zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bardowick (Teilplan Handorf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns übersandten Vorentwurf eines Bebauungsplans nehmen wir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Inhalt

Zusammenfassung.....	1
Grundlage.....	2
Überschwemmungsgebiet der unteren Ilmenau.....	2
Oberflächenwasser.....	2
Anhang 1: HQ100-Überschwemmungsgebiet im Bereich der Gemeinde Handorf.....	4

Zusammenfassung

- Wir fordern, die Planungen darauf abzustimmen, dass bei Eintreten eines HQ100-Hochwassers Umwelt und Gewässer gefährdende Stoffe (z.B. Heizöl) nicht vom Hochwasser ausgeschwemmt werden. Beispielsweise könnten für Gebäude und Tanks **Warften in ausreichender Höhe** textlich festgesetzt werden.
- Für versiegelte Flächen sind **Abflussbeiwerte** von $\Psi \leq 0,7$ für Flächen, die von PKW befahren werden, und $\Psi \leq 0,4$ für alle übrigen Flächen festzusetzen.
- Bei flächenmäßig großen Versiegelungen muss geprüft werden, ob die **Installation von Rigolen** eine ortsnahe Versickerung ermöglicht.

Spendenkonten: Volksbank Lüneburger Heide, IBAN DE66 2406 0300 8507 7771 00
Sparkasse Lüneburg, IBAN DE92 2405 0110 0000 0117 34

Spenden sind steuerlich absetzbar; St.-Nr. 33/270/02276

✉ info@nabu-lueneburg.de, 🌐 www.nabu-lueneburg.de

Grundlage

„Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) bildet den ersten Schritt bei der geplanten generellen Fortschreibung für den Bereich der Gemeinde Handorf, nämlich den F-Plan zu aktualisieren und den veränderten Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für die nächsten Jahre anzupassen.

Anlass der 40. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) bildet die Absicht der Samtgemeinde Bardowick, die Gemeinde Handorf bei der Planung und Umsetzung von beabsichtigten Gemeinbedarfsflächen zu unterstützen. Dabei handelt es sich im Bereich Schrankenmoor um die Schaffung eines Gemeindezentrums und eines neuen Feuerwehrstandorts sowie von weiteren Sport- und Spielflächen für den örtlichen Sportverein sowie um kleinflächige Arrondierungen des vorhandenen Wohngebiets (Änderungsfläche 1) und den Neubau eines Kindergartens mit Frei- und Spielflächen südlich an der Schule (Änderungsfläche 2).

Schließlich wird der F-Plan im Zuge dieser Änderung auch an die veränderte Straßenführung der Kreisstraße 46 angepasst (Änderungsfläche 3).“¹

Überschwemmungsgebiet der unteren Ilmenau

Die Planung hebt nur auf das Überschwemmungsgebiet der unteren Ilmenau ab, wie es im Lüneburger Kreistag 2016 beschlossen wurde. Dem NABU erscheint das nicht ausreichend, denn zunehmende Starkregenereignisse infolge der Klimaerwärmung erhöhen die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines HQ100-Hochwassers (siehe Karte im Anhang). Dieses Hochwasser würde praktisch den gesamten Bereich der vorliegenden Planänderung treffen. Wir fordern daher, die Planungen auf solche Ereignisse abzustimmen, so dass bei deren Eintreten Umwelt und Gewässer gefährdende Stoffe (z.B. Heizöl) nicht vom Hochwasser ausgeschwemmt werden. Beispielsweise könnten für Gebäude und Tanks **Warften in ausreichender Höhe**² textlich festgesetzt werden.

Oberflächenwasser

„Die bei der baulichen Nutzung erfolgende Versiegelung von Teilflächen führt zu einem völligen Verlust der biotischen und abiotischen Potenziale des Bodens. Auf diesen Flächen kann der Boden seine Funktion als Filterapparat, Grundwasserspeicher und Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten nicht mehr erfüllen. Außerdem kommt es zu erhöhtem Oberflächenwasserabfluss von den versiegelten Flächen. Bezüglich des Wasserhaushalts und des Grundwassers sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, da eine dezentrale Versickerung der Oberflächenwässer auf den Baugrundstücken möglich ist und diese somit nicht dem lokalen Wasserhaushalt und der Grundwasserneubildung entzogen werden.“³

Um die Versickerung auf den Baugrundstücken wirklich sicherzustellen, ist es notwendig, für **weniger belastete Verkehrsflächen** (Flächen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bzw. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 11 BauGB (Stellplätze, Zufahrten, Wege, usw.), **die nicht von Autos in Anspruch genommen werden, einen ökologischen Belag**⁴ (haufwerksporiges Pflaster bzw. Dränpflaster) mit $\Psi \leq 0,4$ vorzuschreiben:

- Regenwasser versickert an Ort und Stelle
- Reduzierung des Regenwasserabflusses
- Verstärkung der Grundwasserneubildung

¹ Samtgemeinde Bardowick: Begründung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilplan Handorf), S. 5.

² siehe hierzu § 78 Abs. 2 Nr. 9 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)

³ Ebenda, S. 12.

⁴ <http://www.beton-pfenning.de/images/stories/pdf/pfe-pkk2012-310812-empfehlungen.pdf>
<https://www.metten.de/Wissen/Vorteile-entsiegelter-Flaechen/>

- Verbesserung des Mikroklimas
- Entlastung von Kanalisation und Klärwerken

Für Verkehrsflächen (Parkplätze, Zufahrten) ist ein Abflussbeiwert $\Psi \leq 0,7$ festzusetzen, was heute bautechnisch kein Problem darstellt und gut zu realisieren ist.

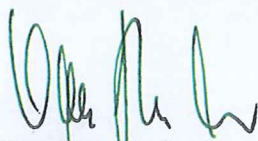
Zusätzlich regt der NABU nachdrücklich an, **Rigolen zu installieren**. Über solche Rigolen kann erreicht werden, das **gesamte Oberflächenwasser zuverlässig auf der Planfläche zur Versickerung zu bringen**, da gezielt Stellen ausgewählt werden können, die vom Untergrund her dafür geeignet sind. Der NABU gibt immer der **ortsnahen Versickerung aus Bodenschutzgründen und zum Schutz des Grundwassers den Vorzug gegenüber einer Ableitung in Regenrückhaltebecken oder Gewässer** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).

Weitere Quellen zu Rigolen:

- Stadt Celle: <https://www.celle.de/?object=tx%7c2092.20342.1>
- Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln: <http://www.abwasserbetrieb-rinteln.de/rigolen-und-rohrversickerung/>

Wir bitten Sie, die Position des NABU unter dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes zu würdigen und die vorbereitenden Planungen noch einmal vor diesem Hintergrund zu reflektieren. Bitte informieren Sie uns gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Abwägungsergebnis, und beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg-Dietrich Kaufmann
im Namen der NABU-Kreisgruppe Lüneburg und
des Landesverbands Niedersachsen des Naturschutzbunds Deutschland

Anhang

Anhang 1: HQ100-Überschwemmungsgebiet im Bereich der Gemeinde Handorf



Abbildung 1: Quelle: GeoPortal des Landkreises Lüneburg

Spendenkonten: Volksbank Lüneburger Heide, IBAN DE66 2406 0300 8507 7771 00
 Sparkasse Lüneburg, IBAN DE92 2405 0110 0000 0117 34

Spenden sind steuerlich absetzbar; St.-Nr. 33/270/02276

✉ info@nabu-lueneburg.de, 🌐 www.nabu-lueneburg.de

Samtgemeinde Bardowick			
Eing. 11. Mai 2017			



Im LandesSportBund Niedersachsen e. V.

KreisSportbund Lüneburg e.V. • Neuetorstr. 3 • 21339 Lüneburg

Samtgemeinde Bardowick
Frau Ahlers
Schulstraße 12
21335 Bardowick

Bearbeitet von: **Susanne Pöss**
Geschäftsführerin

Geschäftsstelle: Neuetorstr. 3, 21339 Lüneburg
Telefon: 0 41 31/ 75 73 59 - 10
Telefax: 0 41 31/ 75 73 59 - 99
E-Mail: info@kreissportbund-lueneburg.de
Homepage: www.kreissportbund-lueneburg.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom

Datum

08.05.2017

Sehr geehrte Frau Ahlers,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes Bardowick.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick (Teilplan Handorf) sieht eine zusätzliche Ausweisung von Sport- und Spielflächen aus. Diese Planungen betrachten wir als förderlich für die Entwicklung des lokalen Vereinssports. Insbesondere für Kinder und Jugendliche ist eine gute Erreichbarkeit durch den zentralen Standort weiterhin gegeben und wird grundsätzlich positiv bewertet. Die geplanten Schallschutzmaßnahmen werden im Hinblick auf die wohnortnahe Bebauung als sinnvoll eingestuft. Die angestrebte Bündelung von Flächen für Feuerwehr, Gemeindezentrum und Sportverein kann zu Synergien im gesellschaftlichen Leben vor Ort führen.

Für weitere Rückfragen stehen wir ihnen gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
KreisSportbund Lüneburg e.V.
i.A.

Susanne Pöss